

def. Genehmigung

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
25. OKT. 1964
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
16. Oktober 1964

Nr. 4801

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3614 vom 24. Juli 1964 wurde die vom Gemeinderat von Breitenbach unterbreitete Baulandumlegung "Isenbach" grundsätzlich genehmigt. In Erfüllung von Ziffer 2 des vorgenannten Beschlusses hat die Einwohnergemeinde Breitenbach die Baulandumlegung vermessen und vermarken lassen. Einsprachen liegen keine vor, so dass die Dienstbarkeitenbereinigung als abgeschlossen betrachtet werden kann. Der definitiven Genehmigung steht nichts mehr im Wege. Ferner tritt die übliche Gebührenbefreiung gemäss Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses ein.

Es wird

beschlossen:

1. Der Baulandumlegung "Isenbach" der Gemeinde Breitenbach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie auf Grund der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, die definitive Genehmigung erteilt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.
4. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits bei der grundsätzlichen Genehmigung erhoben, nicht mehr berechnet.

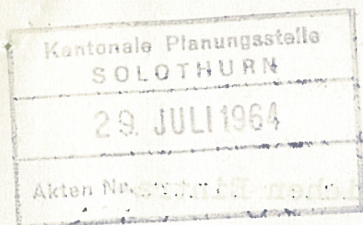
Ausfertigungskosten Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 774) KK

Der Staatsschreiber:

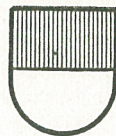
Ausfertigungen Seite 2

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan und Eigentümer-
Dienstbarkeitenverzeichnis
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit 2 genehmigten
Plänen und Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnissen
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2), mit 1 genehmigten Plan
und Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis.



Grundsätzl. Genehmigung



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Juli 1964

Nr. 3614

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 11. Mai 1964 unterbreitet der Gemeinderat von Breitenbach dem Regierungsrat Plan und Flächenverzeichnis sowie ein Eigentümerverzeichnis mit den entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen der Baulandumlegung "Isenbach". Der Plan wurde ordnungsgemäss vom 1. April bis 30. April 1964 mit den dazugehörigen Verzeichnissen aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Isenbach".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Breitenbach ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsge- such sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Isenbach" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird beauftragt, die in Ziff. 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet in vier Exemplaren sowie gleichviel Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnissen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 552)KK

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (3), für sich
und zuhanden der Einwohnergemeindekasse
Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach (2)

123/16

GEMEINDE BREITENBACH

KANTON SOLOTHURN

B A U L A N D U M L E G U N G " I S E N B A C H "

Bereinigung der Dienstbarkeiten

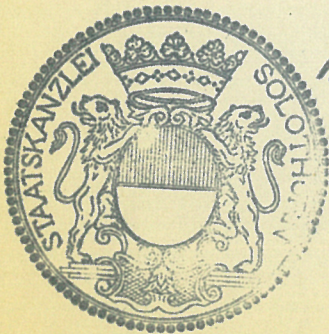
R = Recht, L = Last

Grdb.No.	Eingetragene Dienstbarkeiten	Bereinigung
403	R. Wegrecht über No. 402 Anmeld. 140 L. Wegrecht zu Gunsten 404 Anmeld. 128 L. Wegrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Brei- tenbach, Anmeld. 222	fällt weg fällt weg fällt weg
404	L. Quellfassungsrecht zu Guns- ten der Einwohnergemeinde Breitenbach, Anmeld. 139 R. Wegrecht über 403 und 402 Anmeld. 128	fällt weg, gemäss Gemeinderatsbe- schluss vom 17.2.64 fällt weg

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4801 genehmigt.

Solothurn, den 16. Okt. 1964

Der Staatsschreiber:



H. Schmid

A. HULLIGER
dipl. Ing. Grdb. Geom.
BREITENBACH

Hulliger

Breitenbach, den 7. März 1964

